

Geschäftszeichen II/ Ma	Datum 02.10.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0206/2017
-----------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel	öffentlich	18.10.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.11.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.11.2017	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Kreistag wird gebeten zu beschließen:</p> <p>Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.</p>

Kosten in Euro	Wirtschaftsjahr/e	<input type="checkbox"/> Erfolgsplan <input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei	<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Auf Grundlage des § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) hat der Landkreis
Wolfenbüttel in der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel
(Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 14.12.2016 den Anschluss an die öffentliche Einrichtung
Abfallentsorgung sowie deren Benutzung geregelt. Gemäß § 12 NAbfG erhebt der Landkreis
Abfallgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung).

10 Zum 01.01.2018 soll die in der Anlage 2 beigefügte Satzung beschlossen werden. Die
Änderungen gegenüber der für das Jahr 2017 geltenden Fassung der Abfallgebührensatzung
sind in der als Anlage 3 beigefügten Synopse kenntlich gemacht. Die Änderungen werden
nachfolgend unter I. ergänzend erläutert.

15 Die Ermittlung der Abfallgebühren erfolgte auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten
Kalkulation. Die Kalkulation wird unter II. erläutert. Im Ergebnis können die Grund- und
Behältergebühr leicht gesenkt werden. Im Übrigen ergibt sich ein differenziertes Bild. Ein
Vergleich der bisher geltenden Gebühren zu den ab dem 01.01.2018 geltenden Gebühren ist
im Arbeitsblatt „Überblick Gebühr alt neu“ der Kalkulation 2018 beigefügt. Im Einzelnen:

20 I. Hinweise zur Abfallgebührensatzung 2018

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Abfallgebührensatzung
werden vorgeschlagen:

25 1. Abfallgebührensatzung

- Restabfall- und Bioabfallentsorgung

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren können leicht gesenkt werden. Im
30 Übrigen ergeben sich keine Änderungen.

- Restabfallbehälter 3.000 Liter und 5.000 Liter

Restabfallbehälter in den Größen 3.000 Liter und 5.000 Liter werden nicht
mehr über die gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtung angeboten. Ihre
35 Benutzung wird künftig über die Entgeltordnung erfasst.

- Minimulde, § 2 Abs. 6

Bei den Gebühren für die Mini-Mulde (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung)
40 wird künftig nicht mehr zwischen Mini-Mulden mit Deckel und ohne Deckel
differenziert. Es gibt nur noch drei Gebührentarife für Mini-Mulden und zwar
die Benutzung bei einer Befüllung von Gartenabfall oder Boden, bei einer

Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung sowie die Monatsgebühr bei Dauernutzung und 14-tägiger Entleerung.

45

- Gewerbeabfall

Der Gebührentatbestand für den Gewerbeabfall (§ 2 Abs. 7 Abfallgebührensatzung 2017) entfällt ersatzlos. Pflichtbehälter nach § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Restabfallbehälter für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle werden künftig über den Gebührentarif für Restabfallbehälter (§ 2 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) erfasst.

50

- Selbstanlieferung § 3 und Sonderleistungen § 4

Die Gebührentatbestände für Selbstanlieferungen (§ 3 Abfallgebührensatzung) und Sonderleistungen (§ 4 Abfallgebührensatzung) werden beibehalten.

55

60

- Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit

Die Regelungen zur Gebührenschuld, zum Entstehen und zur Fälligkeit wurden ergänzt und klargestellt. So wurde z. B. ein neuer § 8 Abs. 3 Abfallgebührensatzung eingefügt, der die Fälle des Beginns oder Erlöschens der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres eindeutig erfasst. Das Entstehen und die Fälligkeit wurden bezogen auf jeden einzelnen Gebührentatbestand geregelt.

65

70

II. Kalkulation der Abfallgebühren

Zu der Kalkulation der Abfallgebühren 2018 ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Rechtliche Grundlagen der Erhebung von Abfallgebühren

75

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abfallgebühren sind § 5 NKAG sowie § 12 NAbfG. Bei der Bemessung der Gebühr sind alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

80

2. Aufbau der Kalkulation der Abfallgebühren

Die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt in mehreren Stufen:

85 Im Tabellenblatt „Mengenansätze“ der Kalkulation werden die für das Jahr 2018 erwarteten Mengen an Abfallbehältern, Abfallsäcken und anzuliefernden Abfällen bestimmt und die der Kalkulation zugrunde zu legenden Größen und Maßstabseinheiten abgeleitet.

90 Im Tabellenblatt „Gebührenbedarf 2018“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2018. Die nicht dem Gebührenhaushalt zuzurechnenden Aufwendungen werden abgegrenzt. Dargestellt wird auch die Kostenentwicklung. Die Verteilung erfolgte im Verhältnis der Kosten im Jahr 2016.

95 Im Tabellenblatt „Kostenstellenrechnung 2018“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf auf Kostenstellen verteilt. Kostenstellen sind die Tatbestände der §§ 2 bis 7 Abfallgebührensatzung sowie die Grundgebühr des § 2 Abs. 1 Abfallgebührensatzung. ALW Landkreis Wolfenbüttel hat – bezogen auf das Jahr 2016 – ermittelt, in welcher Höhe Kosten für die einzelnen Kostenstellen entstanden sind. Hierauf beruhend hat ALW Landkreis Wolfenbüttel eine Prognose für die Kostenverteilung im Jahr 2018 getroffen.

100 Aufwendungen, die nicht ausschließlich einer Kostenstelle zuzurechnen sind, wurden nach dem Entsorgungsvolumen auf die Kostenstellen umgelegt.

105 Bei den Kostenstellen „Sonderleistungen“ und „Entsorgungsnachweis“ wurden die Kosten ausschließlich direkt zugeordnet.

110 Im Tabellenblatt „Gebühren Behälter“ der Kalkulation werden die Gebührensätze zu den §§ 2, 5 und 6 Abfallgebührensatzung ermittelt. Für die Grundgebühr Restabfall wird zunächst eine gewichtete Behälteranzahl ermittelt. Die tatsächliche Anzahl an Restabfallbehältern in einer bestimmten Größe bzw. einem bestimmten Entleerungsrhythmus wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Höhe des Gewichtungsfaktors bestimmt sich nach der prognostizierten Kostenentwicklung und nach der Behältergröße und dem Entleerungsrhythmus.

115 Zur Ermittlung der Behältergebühren werden die Kosten pro Liter ermittelt und mit der Literzahl des Abfallbehälters und der Entleerungshäufigkeit multipliziert.

120 Zu den Gebühren nach §§ 3 und 4 wurden die Kosten prognostiziert und durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten geteilt. Eine Übersicht hierzu ist der Kalkulation beigelegt.

125

Für die Kosten der Rekultivierung, Stilllegung und Nachsorge für die Deponien wurde eine Rückstellung in Höhe von 1 Mio. € berücksichtigt.

Im Auftrage

130

Schillmann

135

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation der Abfallgebühren 2018;

140

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallgebührensatzung 2018

145